

# **Benutzungsordnung der Volkshochschule „Karl Mundt“ der Stadt Suhl**

vom 28.11.2016  
veröffentlicht am 31.12.2016

Die Stadt Suhl erlässt auf Grund der §§ 2 und 14 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 513) und des § 4 Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz (ThürEBG) vom 18. November 2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2015 (GVBl. S. 151) folgende Benutzungsordnung:

## **§ 1 Träger**

- (1) Die Stadt Suhl ist Träger der Volkshochschule.
- (2) Die Volkshochschule ist eine öffentliche und ausschließlich und unmittelbar tätige gemeinnützige, juristisch nicht selbständige Einrichtung der Stadt Suhl.
- (3) Die Stadt Suhl sorgt als Träger der Volkshochschule für die Bereitstellung der erforderlichen Räume, Einrichtungen, Lehr- und Haushaltsmittel. Die Stadt Suhl sichert als Schulträger die kostenlose Nutzung von geeigneten Unterrichts- und Veranstaltungsräumen durch die Volkshochschule.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Volkshochschule hat die Aufgabe, durch bedarfsgerechte Bildungsangebote dem Einzelnen – unabhängig von seinem Geschlecht, seiner Bildung, sozialen und beruflichen Stellung, politischen oder weltanschaulichen Orientierung und Nationalität – die Erweiterung vorhandener oder den Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen zu ermöglichen. Sie bietet damit allen Erwachsenen die Chance, sich durch lebenslanges Lernen zu eigenverantwortlichem und selbstbestimmtem Handeln im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Leben zu befähigen.
- (2) Die Volkshochschule arbeitet im Interesse ihrer Aufgabenerfüllung mit anderen Trägern der Erwachsenenbildung sowie Kultur- und Kunstvereinen sowohl in der Stadt als auch überregional in freier Partnerschaft zusammen.
- (3) Die Arbeit der Volkshochschule erfolgt parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Die Freiheit der Lehre wird gewährleistet.

### **§ 3** **Leiter der Volkshochschule**

- (1) Die Volkshochschule wird durch einen hauptamtlich tätigen Pädagogen geleitet.
- (2) Der Leiter der Volkshochschule ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der Einrichtung. In diesem Sinne werden ihm insbesondere nachfolgende Aufgaben zugewiesen:
  - a. die Aufstellung des Arbeitsprogrammes für das Kursjahr und die Erstellung des Haushaltsvoranschlages,
  - b. Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter und Referenten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachbereichsleitern,
  - c. Verfügung über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel,
  - d. Abschluss von Honorarvereinbarungen für Kursleiter und Referenten,
  - e. Zusammenarbeit mit dem Thüringer Volkshochschulverband e. V. sowie sonstigen für die Erwachsenenbildung relevanten Organisationen und Behörden,
  - f. Öffentlichkeitsarbeit,
  - g. Ausübung des Hausrechtes,
  - h. Verantwortung für Umsetzung der Teilnahmebedingungen,
  - i. die Weiterbildung der Volkshochschulmitarbeiter.

### **§ 4** **Fachbereiche und hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter**

- (1) Die Volkshochschule ist in Fachbereiche unterteilt.
- (2) Zur Erarbeitung und Realisierung eines vielfältigen Bildungsangebotes werden an der Volkshochschule hauptberuflich tätige Mitarbeiter (Fachbereichsleiter) eingesetzt.

### **§ 5** **Kursleiter und Referenten**

Die Kursleiter und Referenten üben ihre Tätigkeit an der Volkshochschule in der Regel nebenberuflich aus und erhalten ein Honorar auf Grundlage eines Honorarvertrages für einen bestimmten Arbeitsabschnitt.

Der Leiter ruft mind. einmal jährlich eine Versammlung aller nebenberuflichen Kursleiter und Referenten ein, um Inhalt und Form des Lehrbetriebes auszuwerten.

### **§ 6** **Teilnehmer**

- (1) An Veranstaltungen der Volkshochschule kann jeder teilnehmen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Bei Minderjährigen bzw. geschäftsunfähigen Teilnehmern haben die gesetzlichen Vertreter die Anmeldung mit zu unterschreiben.

- (2) Bei Kursen und Schulabschlüssen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Insbesondere bei Aufbaukursen kann die Teilnahme von einer entsprechenden Vorbildung abhängig gemacht werden.
- (3) Anspruch auf einen bestimmten Kursleiter besteht nicht.
- (4) In den Räumen der Volkshochschule gelten die Hausordnungen und Brandschutzbestimmungen der jeweiligen Gebäude. Diese sind für die Teilnehmer und Kursleiter der Volkshochschule verbindlich.
- (5) Den Zugang zu Kursen und Veranstaltungen der Volkshochschule regeln ein gesondert beschriebenes Anmeldeverfahren und die Teilnahmebedingungen.

## **§ 7 Ausschluss von Teilnehmern**

- (1) Die Volkshochschule ist berechtigt, Kursteilnehmern aus wichtigem Grund und nach einer schriftlichen Abmahnung vom Unterricht auszuschließen.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
  - a. Gemeinschaftswidrigen Verhalten in Kursen und Veranstaltungen, insbesondere bei Störung des Informations- bzw. Veranstaltungsbetriebes durch Lärm- und Geräuschbelästigungen oder durch querulierendes Verhalten, Ehrverletzungen aller Art gegenüber dem Kursleiter, den Teilnehmern, den Beschäftigten der VHS,
  - b. Diskriminierungen von Personen wegen persönlicher Eigenschaften (Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Nationalität oder Religionszugehörigkeit etc.)
  - c. Missbrauch von Veranstaltungen für parteipolitische oder weltanschauliche Zwecke oder für Agitationen aller Art
  - d. Erhebliche Verstöße gegen die Hausordnung
  - e. Nichtzahlung von Entgelten.

## **§ 8 Entgelte**

Für die Teilnahme an Kursen und Veranstaltungen der Volkshochschule Suhl werden Entgelte entsprechend der Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Suhl erhoben.

## **§ 9 Volkshochschulbeirat**

- (1) Die Gewährleistung eines anspruchsvollen und flächendeckenden Angebotes in der öffentlich geförderten Erwachsenenbildung kann ein Volkshochschulbeirat berufen werden.

- (2) Der Geschäftsgang und die Aufgaben werden im Einzelnen in der Satzung für den Volkshochschulbeirat geregelt.

## **§ 10 Gleichstellungsbestimmungen**

Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Benutzungsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Volkshochschule vom 04.05.2009 außer Kraft.